



Sie werden einer Straftat verdächtigt

Sie wurden von einem Fahndungsdienst wie etwa der Polizei als Verdächtiger festgenommen und abgeführt. Oder Sie wurden zu einer Vernehmung vorgeladen. Welche Rechte haben Sie und was geschieht, nachdem Sie vernommen wurden?

Duits

In diesem Informationsblatt kann, wenn von „Polizei“ die Rede ist, auch ein anderes Fahndungsorgan gemeint sein.

Haben Sie noch Fragen?

Lesen Sie dieses Informationsblatt sorgfältig durch. Haben Sie danach noch Fragen? Wenden Sie sich bitte an Ihren Anwalt, die Polizei oder ein anderes Fahndungsorgan, das für Ihren Fall zuständig ist.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.juridischloket.nl oder telefonisch unter 0900 – 8020 (0,10 € pro Minute). Anrufe sind von Montag bis Freitag in der Zeit von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr möglich.

Wenn Sie Niederländisch nur unzureichend sprechen oder verstehen

Sprechen oder verstehen Sie Niederländisch nur unzureichend? In diesem Fall haben Sie Anspruch auf einen Dolmetscher. Er wird Ihnen kostenlos zur Verfügung gestellt. Sie haben auch Anspruch auf die Übersetzung einiger Dokumente wie etwa der Gewahrsamsanordnung und der Ladung.

Sie wurden von der Polizei zu einer Vernehmung vorgeladen. Wenn Sie von der Polizei zu einer Vernehmung vorgeladen wurden, weil Sie einer Straftat verdächtig sind, müssen Sie sich vor der Vernehmung ausweisen können. Nehmen Sie deshalb einen gültigen

Identitätsnachweis wie Ihren Pass oder Führerschein mit. Bevor Sie vernommen werden, können Sie selbst mit einem Anwalt Verbindung aufnehmen. Von ihm können Sie sich informieren und rechtlich beraten lassen. Der Anwalt kann auch bei der Vernehmung anwesend sein. Weiter unten erfahren Sie mehr darüber. Wenn Sie selbst einen Anwalt einschalten, gehen die anfallenden Kosten zu Ihren Lasten.

Sie wurden von der Polizei festgenommen und zur Dienststelle gebracht

Wenn Sie von der Polizei wegen des Verdachts einer Straftat festgenommen wurden, werden Sie dazu vernommen. Das bedeutet, dass die Polizei Ihnen Fragen stellen darf.

Ihre Rechte:

- Sie haben das Recht zu erfahren, welcher Straftat Sie verdächtigt werden.
- Sie brauchen die Fragen nicht zu beantworten (Schweigerecht).
- Sie haben das Recht, **vor** der (ersten) Vernehmung vertraulich mit einem Anwalt zu sprechen.
- Sie haben das Recht auf die Anwesenheit eines Anwalts **während** der Vernehmung als Rechtsbeistand.
- Sagen Sie der Polizei Bescheid, wenn Sie etwas nicht verstehen. Sagen Sie auch Bescheid, wenn Sie sich krank fühlen, einen Arzt sprechen möchten oder dringende medizinische Versorgung oder Medikamente benötigen.

- Entscheidet der (stellvertretende) Staatsanwalt, dass Sie in Gewahrsam bleiben müssen, können Sie darum ersuchen, einen Dritten (beispielsweise einen Familien- oder Haushaltsangehörigen) davon in Kenntnis zu setzen, dass Sie festgehalten werden. In einigen Fällen kann der (stellvertretende) Staatsanwalt entscheiden, dass dies vorläufig noch nicht möglich ist. Er teilt Ihnen dies dann mit.
- Besitzen Sie nicht die niederländische Staatsangehörigkeit? In diesem Fall können Sie darum ersuchen, das Konsulat oder die Botschaft Ihres Heimatlandes von Ihrer Ingewahrsamnahme in Kenntnis zu setzen.
- Sie haben das Recht, Einsicht in die Akten zu nehmen, sofern solche vorhanden sind. Die Staatsanwaltschaft kann in einigen Fällen entscheiden, dass dies nicht möglich ist. Sie teilt Ihnen dies dann mit.

Wie lange darf die Polizei Sie festhalten?

- Je nach Schwere der Straftat, deren Sie verdächtigt werden, können Sie bis zu einer Höchstdauer von 90 Stunden (3 Tage und 18 Stunden) auf der Dienststelle festgehalten werden.
- Ist es danach aus Ermittlungsgründen erforderlich, dass Sie länger festgehalten werden, entscheidet ein Richter darüber. Fragen Sie Ihren Anwalt, was Sie tun können, wenn Sie mit Ihrer Festnahme oder der Entscheidung, Sie länger festzuhalten, nicht einverstanden sind.

Recht auf Beistand durch einen Anwalt

Bevor Sie von der Polizei vernommen werden, haben Sie das Recht, eine halbe Stunde lang vertraulich mit einem Anwalt zu sprechen. Dieser Zeitraum kann gegebenenfalls um eine halbe Stunde verlängert werden. Es hängt von der Schwere des Falles ab, ob bei einer Festnahme ein Anwalt eingeschaltet wird.

- Werden Sie einer **besonders schweren** Straftat mit einer Strafandrohung von zwölf Jahren oder mehr (unter anderem Mord, Totschlag) verdächtigt oder gelten Sie für die Polizei aufgrund Ihres Geisteszustandes als gefährdet? In diesem Fall wird standardmäßig ein Anwalt eingeschaltet, um mit Ihnen zu sprechen. Er wird Ihnen kostenlos zur Verfügung gestellt.
- Wenn Sie keinen Bedarf an einem Gespräch mit einem Anwalt haben, müssen Sie dies dem Anwalt zu verstehen geben.
- Werden Sie einer **schweren** Straftat verdächtigt – Verbrechen, dererwegen Sie auch vor Ihrem Verfahren in Gewahrsam genommen werden können (beispielsweise Einbruch) –, können Sie wählen, ob Sie vor der Vernehmung einen Anwalt sprechen möchten. Die Polizei sorgt in diesem Fall dafür, dass ein Anwalt eingeschaltet wird. Er wird Ihnen kostenlos zur Verfügung gestellt.
- Werden Sie einer **minder schweren** Straftat verdächtigt, können Sie wählen, ob Sie einen Anwalt sprechen möchten. In diesem Fall müssen Sie allerdings selbst an einen Anwalt herantreten und die Kosten für das Gespräch mit dem Anwalt tragen.

Wenn unklar ist, welcher Sachverhalt auf Sie zutrifft, erkundigen Sie sich,

- ob in Ihrem Fall automatisch ein Anwalt gestellt wird oder ob Sie selbst darüber entscheiden können;
- ob Sie die Kosten für den Beistand durch den Anwalt selbst tragen müssen.

Wenn Sie selbst einen Anwalt kennen, dessen Beistand Sie am liebsten in Anspruch nehmen, teilen Sie dies bitte der Polizei mit. Wenn Ihr Anwalt nicht beim Raad voor Rechtsbijstand (Rechtshilfebeirat) eingetragen ist, müssen Sie die Kosten allerdings selbst tragen. Wenn die Polizei zwecks Einschaltung eines Anwalts Ihre personenbezogenen Daten an den Raad voor Rechtsbijstand übermittelt, werden diese in der Verwaltung des Rates verarbeitet.

Auch **während** der Vernehmung haben Sie das Recht auf die Anwesenheit eines Anwalts als Rechtsbeistand. Wenn Sie einer schweren Straftat verdächtigt werden, ist dies für Sie kostenlos. Werden Sie einer minder schweren Straftat verdächtigt, gehen diese Kosten zu Ihren Lasten.

Darüber hinaus gilt Folgendes:

- Haben Sie zunächst angegeben, auf einen Rechtsbeistand zu verzichten, können Sie dies später jederzeit widerrufen.
- Haben Sie angegeben, von Ihrem Recht auf Beistand durch einen Anwalt Gebrauch zu machen, darf die Polizei mit Ihrer Vernehmung nicht beginnen, ehe Sie mit Ihrem Anwalt gesprochen haben. Es sei denn, es besteht eine dringende Notwendigkeit wie etwa eine lebensbedrohliche Situation.

Bitte denken Sie daran, dass es etwas dauern kann, bevor der Anwalt zur Stelle ist. Grundsätzlich muss sich der Anwalt innerhalb von zwei Stunden nach der Meldung durch die Polizei einfinden.

Wie kann ein Anwalt Ihnen vor der Vernehmung zur Seite stehen?

Vor Ihrer Vernehmung kann ein Anwalt Folgendes für Sie tun:

- Auskunft über die Straftat geben, deren Sie verdächtigt werden;
- Rechtliche Beratung erteilen;
- Schildern, wie eine polizeiliche Vernehmung verläuft;
- Erläutern, welche Rechte und Pflichten Sie während der Vernehmung haben;
- Kontakt mit Ihrer Familie oder Ihrem Arbeitgeber aufnehmen, um sie über Ihre Situation zu informieren. Wenn Sie dies wünschen.

Die Polizei hört nicht mit, wenn Sie mit Ihrem Anwalt sprechen. Alles, was Sie Ihrem Anwalt erzählen, ist vertraulich. Ohne Ihre Zustimmung darf Ihr Anwalt mit niemandem über das sprechen, was Sie erzählt haben. Auch nicht mit der Polizei oder der Staatsanwaltschaft.

Wie kann ein Anwalt Ihnen während der Vernehmung zur Seite stehen?

- Der Anwalt kann zu Beginn und am Ende der Vernehmung Bemerkungen machen oder dem Vernehmungsbeamten Fragen stellen.
- Sie oder Ihr Anwalt können während der Vernehmung eine Unterbrechung der Vernehmung beantragen, um sich zu beraten. Wenn Sie dies zu häufig tun, kann der Ermittlungsbeamte dies ablehnen.
- Wenn Sie Fragen oder Bemerkungen nicht verstehen, wenn Sie während der Vernehmung unter Druck gesetzt werden oder wenn Sie aufgrund Ihres Gesundheitszustands nicht in der Lage sind, die Vernehmung fortzusetzen, kann der Anwalt den Vernehmungsbeamten darauf hinweisen.

Wie kann ein Anwalt Ihnen nach der Vernehmung zur Seite stehen?

- Nach Abschluss der Vernehmung können Sie und Ihr Anwalt den Vernehmungsbericht (auch als Protokoll bezeichnet) einsehen und auf etwaige Unrichtigkeiten hinweisen;
- Der Anwalt kann Ihnen auch sagen, was Sie tun können, wenn Sie mit der Entscheidung, Sie länger festzuhalten, nicht einverstanden sind.

Was geschieht nach Ihrer Vernehmung?

Nach der Vernehmung entscheidet ein Staatsanwalt, wie in Ihrem Fall verfahren wird. Ihr Fall kann auf unterschiedliche Weise abschließend behandelt werden.

Einstellung

Ihr Fall kann eingestellt werden. Das bedeutet, dass Sie nicht belangt werden. Mit dem Einstellungsbeschluss können Auflagen verbunden sein, die für Sie bindend sind.

Beispielsweise ein Verbot der Kontaktaufnahme mit dem Opfer und/oder eine Resozialisierungsaufsicht mit besonderen Bedingungen. Halten Sie sich nicht an diese Auflagen oder begehen Sie erneut eine Straftat? Dann können Sie wiederum in dieser Sache vorgeladen werden. Sie müssen dann erneut vor Gericht erscheinen.

Strafbefehl

Wenn Sie nach Auffassung der Staatsanwaltschaft schuldig sind, kann gegen Sie ein Strafbefehl verhängt werden. Ein Strafbefehl kann beispielsweise aus einer Geldbuße oder dem Ableisten gemeinnütziger Arbeit bestehen. Ein Strafbefehl kann auch den Entzug der Fahrerlaubnis (Sie dürfen dann kein Kraftfahrzeug führen) und/oder eine Verhaltensmaßregel (z. B. ein Kontaktverbot oder den obligatorischen Kontakt mit der Resozialisierungsinstanz) beinhalten.

Eine eventuelle Geldbuße können Sie unmittelbar auf der Polizeidienststelle bezahlen. Dies ist nur möglich, wenn Sie sich zuvor darüber mit einem Anwalt beraten können. Bezahlen Sie sofort? Dann ist die Sache endgültig abgeschlossen.

Beschließt die Staatsanwaltschaft, gegen Sie den Entzug der Fahrerlaubnis oder das Ableisten gemeinnütziger Arbeit als Strafbefehl zu verhängen? Dann erhalten Sie zunächst Gelegenheit, sich dazu in einer Anhörung zu äußern. Vor dieser Anhörung können Sie sich mit einem Anwalt beraten. Dieser kann bei der Anhörung ebenfalls anwesend sein. Falls nötig, kann die Anhörung deshalb zu einem anderen Zeitpunkt stattfinden. Bei einer Anhörung kann auch eine Videoverbindung benutzt werden.

Vergleich

Die Staatsanwaltschaft kann Ihnen auch einen Vergleich anbieten. Mit einem Vergleich sind bestimmte Auflagen verbunden. Wenn Sie sich daran halten, bleibt Ihnen eine weitere Strafverfolgung erspart. Beispiele für einen Vergleich sind: Bezahlung eines Geldbetrages, ein Schadenersatz für das Opfer oder Verzicht auf sichergestellte Güter. Erfüllen Sie diese Vergleichsaufgaben nicht oder nicht rechtzeitig? Dann müssen Sie erneut vor Gericht erscheinen. Auch einem Vergleichsvorschlag können Sie unmittelbar zustimmen. Beispielsweise, wenn Sie keinen bekannten Wohn- oder Aufenthaltsort in den Niederlanden haben.

Richter(in)

Die Staatsanwaltschaft entscheidet, ob Ihr Fall einem Gericht vorgelegt wird. Sie erhalten dann eine Vorladung der Staatsanwaltschaft. Darin wird Ihnen mitgeteilt, welcher Straftat Sie beschuldigt werden, und auch Datum, Zeitpunkt und Ort der Verhandlung über Ihre Strafsache.

Berichtenbox (Mitteilungsfach) MijnOverheid

Sie können sich dafür entscheiden, Post von der Staatsanwaltschaft in Bezug auf Ihre Strafsache digital in Ihrem Mitteilungsfach bei MijnOverheid zu erhalten. Möchten Sie diese Post in Ihrem Mitteilungsfach erhalten? Kreuzen Sie dazu bitte „Openbaar Ministerie“ in Ihrem Account bei MijnOverheid an.

Eintrag im Strafregister, ja oder nein?

Akzeptieren Sie einen Strafbefehl? Oder stimmen Sie einem Vergleichsvorschlag der Staatsanwaltschaft zu? Dann wird darüber – wie bei einer Verurteilung durch ein Gericht – ein Vermerk in die Justizakte (Strafregister) aufgenommen. Das kann zur Folge haben, dass Ihnen die „verklaring omtrent het gedrag“ (Verhaltensklärung – VOG), die Sie eventuell für eine neue Stelle oder ein Praktikum benötigen, nicht ausgestellt wird. Ein Anwalt kann Ihnen dazu nähere Auskünfte erteilen. Bitten Sie die Polizei auch um die gesonderte Broschüre, in der die Konsequenzen erläutert werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf: www.justis.nl/producten/vog.

Dies ist eine Veröffentlichung des:
Ministerie van Justitie en Veiligheid
Postbus 20301 | 2500 EH | Den Haag

März 2022 | 22402696

Aus dem Inhalt dieses Informationsblatts lassen sich keine Ansprüche herleiten.

